

Graf H o h e n t h a l bemerkt, daß Brandstiftung ebenfalls an Schiffen und Schiffsmühlen möglich sei, worauf

Referent Prinz J o h a n n erwiedert, daß dies zu allgemein gestellt sei.

Bürgermeister B e r n h a r d i: Meine Ansicht ist die, daß das, was von den im Art. 161. zu Anfang bezeichneten Gebäuden gilt, auch von Schiffen und Schiffsmühlen gelten muß. Denn Absicht und Erfolg können bei diesen dieselben sein, im Gegentheil scheint es, daß bei einem in Brand gesteckten Schiffe die Gefahr noch größer sei; denn wenn sich die Leute auf demselben vor dem Feuer retten wollen, und sie springen in das Wasser, so kommen sie wieder in eine andere Gefahr, der sie oft nicht entgehen können. Ich habe die Fassung in Antrag gebracht: „Brandstiftung an Schiffen und Schiffsmühlen ist nach der Beschaffenheit der Umstände und des Erfolgs nach Artikel 161., 162., 163., 164. und 165. zu bestrafen.“ Wenn Schiffsmühlen in die Kategorie der Gebäude, welche im Art. 161. im Eingange bezeichnet sind, gehören, so könnten sie im Zusatzartikel unerwähnt bleiben.

Königl. Commissair D. G r o ß: Es würde jedenfalls zu unterscheiden sein, ob das Schiff oder die Schiffsmühle bewohnt oder unbewohnt ist.

Siegler und Klipphausen: Ich wollte nur aufmerksam machen, daß auch die Windmühle, die auf gewisse Weise sich isolirt befindet, gleichfalls hier zu berücksichtigen wäre.

Referent Prinz J o h a n n: Ich erlaube mir gegen die letzte Aeußerung zu bemerken, daß unzweifelhaft die Windmühle ein Gebäude ist, aber die Schiffsmühle ist es nicht so unzweifelhaft.

Der Antrag des Bürgermeisters B e r n h a r d i wird hinreichend unterstügt; worauf

Referent Prinz J o h a n n bemerkt: Ich wünschte dann, daß auch der Artikel 167. angezogen würde; wenn aber dieser Zusatz vor den Artikel 167. kommt, so würde es unbedenklich sein, das Citat wegzulassen.

Königl. Commissair D. G r o ß: Wenn die Bestimmung aufgenommen werden sollte, so müßte sie nach Artikel 165. kommen, da die Vorschrift Art. 166. auch darauf Anwendung leiden würde.

Referent Prinz J o h a n n: Vielleicht würden die Worte: „des Erfolges“ wegzulassen sein, indem diese sich von selbst verstehen.

Bürgermeister B e r n h a r d i: Wenn die Worte „und des Erfolges“ wegfallen sollen, so halte ich auch die vorhergehenden „nach Beschaffenheit der Umstände“ für überflüssig. Ich habe dabei zunächst an den Fall im 161. Art. unter 1. gedacht.

Vice-Präsident D. D e u t r i c h: Vielleicht wäre kürzer, wenn gesagt würde: „den Gebäuden sind Schiffe und Schiffsmühlen gleich zu achten.“

Staatsminister v. K ö n n e r i g: Das wäre passender, denn die Worte: „nach Befinden der Umstände“ sind schwankend; sie würden sich beziehen auf die Beschaffenheit des Schiffs oder auf die Beschaffenheit, ob Jemand darin wohnt.

Wenn Etwas aufgenommen werden soll, würde aufzunehmen sein: „den Gebäuden sind Schiffe und Schiffsmühlen gleich zu achten“. Ich mache aber aufmerksam, daß dies nicht immer passend erscheint. Wenn man ein größeres Schiff nimmt, wo Leute darauf wohnen, so wäre es nicht unpassend, sie den Gebäuden gleich zu achten; aber eine Gondel, die des Nachts angezündet wird, oder Fahren Gebäuden gleich zu achten, würde nicht passend sein. Die Brandstiftung an solchen Gegenständen fällt übrigens jedenfalls unter Art. 165.

Referent Prinz J o h a n n: Zwischen Schiffen und Fahren ist allerdings ein Unterschied, indem die Lehtern nicht bewohnt sind. Vielleicht würde es so zu stellen sein: „den Gebäuden sind im Sinne der Artikel 161. bis 165. Schiffe und Schiffsmühlen gleich zu achten.“

v. W e l c h: Was mich bewog, auf diesen Antrag hinzuweisen, war die Aehnlichkeit zwischen Schiffen und Gebäuden; denn was wenigstens die Elbkähne betrifft, so sind darauf Wohnungen, Schlafstellen, überhaupt Requisiten für eine Wohnung.

Staatsminister v. K ö n n e r i g: Die Hauptsache ist und muß sein die größere Gefährlichkeit, und diese ist bei einem Schiffe, das auf dem Wasser sich befindet, nicht so groß. Wäre das Verbrechen in der Absicht geschehen, um den, der darin schläft, um das Leben zu bringen, so würde das Verbrechen des Mordes vorliegen. Wäre aber das nicht der Fall, und würde das Amendement aufgenommen, so könnte man auch Wachhütten und die Hütten der Obsthändler in diesen Bereich ziehen.

D. G r o ß m a n n: Wir kommen in eine Redaktionsdifferenz. Wäre es nicht gut, wenn der Gegenstand der Beachtung des Hrn. Ministers empfohlen und bis zum Sonnabend oder bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt würde?

Staatsminister v. K ö n n e r i g: Ueber die Fassung selbst würde ich keinen Zweifel haben, sobald man einig ist, ob man es aufnehmen will oder nicht.

Referent Prinz J o h a n n: Bei bewohnten Schiffen scheint mir der Grund einzuschlagen, wie bei bewohnten Gebäuden; ob aber auch Schiffe, worauf sich nur zuweilen Menschen befinden, darin aufgenommen würden, das möchte ich bezweifeln; denn die Gefahr für solche würde allerdings selten sein; denn wenn auch Feuer entsteht, so scheinen sich die Menschen noch immer retten zu können; also unbewohnte Schiffe scheinen nicht in Artikel 165. zu gehören.

Graf H o h e n t h a l: Dem möchte ich entgegen halten, daß Artikel 165. ausdrücklich sagt: „ohne Gefahr für Menschen und deren Wohnung.“ Also unter diesen Artikel würde das Schiff auch kommen; denn die Requisiten für Artikel 165. sind da, namentlich das Requisit, daß die Ansteckung ohne Gefahr für Menschen und deren Wohnung ist.

Referent Prinz J o h a n n: Aber nicht ohne Gefahr für andere Gegenstände; denn die Umstände sind so, daß man nicht den Umfang des Feuers übersehen kann.

Domherr D. G ü n t h e r: Ich glaube, das Wort „bewohnt“ würde man nicht füglich hinzusetzen können, aber